



Beschlussprotokoll

zur
12. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

vom 13. bis 14. November 2008
in Eisenach

Tagesordnung

0.	Formalitäten Eröffnung der Synode Begrüßung der Gäste Feststellung der Beschlussfähigkeit Synodalversprechen Bekanntgabe der Anträge und Eingaben Feststellung der Tagesordnung	Herbst
1.	Bericht des Landesbischofs	Dr. Kähler
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)	Kallenbach
3.	Verlängerung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 27.03.2004	Kallenbach
4.	Finanzbericht zum Altvermögen	Große
5.	Jahresrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 2007	Große/Fischer
6.	Bericht über die Entscheidung der Föderationskirchenleitung über den Kosten- und Finanzierungsplan für das Um- und Neubauprojekt Kirchenamt Erfurt	Große
7.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
8.	Anträge	Hädicke
9.	Eingaben / Beschwerden	Hädicke
10.	Fragestunde	Herbst
11.	Verschiedenes	Herbst

- 1/1 Bericht des Landesbischofs
 1/2 Antrag des ÖA: Wort der Landessynode an die Gemeinden
 1/3 Antrag des ÖA: Thüringer Kirchengeschichte
 1/4 Antrag des KJ: Religionsunterricht
-
-
- 2/1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG)
 2/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 2/1
 2/3 Synopse zum Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) in der Fassung des Änderungsgesetzes
-
-
- 3/1 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 67)
 3/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 3/1
-
-
- 4/1 Tabelle Verwendung des Altvermögens
 4/2 Erläuterungen zur Verwendung des Altvermögens
 4/3 Einbringung der DS 4/1 und DS 4/2 zum Altvermögen
-
-
- 5/1 Jahresrechnung 2007 der ELKTh
 5/2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2007 der ELKTh
 5/3 Einbringung der Jahresrechnung durch OKR Große
 5/4 Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Fischer zur JR 2007
 5/5 Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung mit Entlastung
-
-
- 6/1 Zwischenbericht zum neuen Kirchenamt Erfurt mit Anlagen
-
-
- 7/1 Bericht zur Umsetzung des Beschlusses TOP 5.2. der Sommersynode 2008 „Bei dir ist die Quelle...“
-
-
- 9/1 Antrag des Beschwerdeausschusses zum Eingang Nr. 1
 9/2 Antrag des Haushaltsausschusses zum Eingang Nr. 2

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

Beschluss zu TOP 1: Bericht des Landesbischofs

Beschlussdrucksache 1/2:

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen hat die Landessynode am 14.11.2008 mehrheitlich bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht „Was nehmen wir mit? Was lassen wir zurück?“. Sie nimmt daraus Wegemarkierungen auf im Übergang zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und beschließt das folgende Wort der Landessynode dazu. Es wurde gemeinsam mit der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte erarbeitet.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Einrichtungen und Werke, die gemeinsame Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in diesem Sinn und im Vertrauen auf Gott zu gestalten.

Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Übergang zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen schauen dankbar auf die vielfältige Bewahrung in dem knappen Jahrhundert ihres Bestehens zurück.

In den Umbrüchen am Ende des Ersten Weltkrieges wurde unsere Landeskirche aus acht Territorialkirchen Thüringer Kleinstaaten gebildet. Als evangelische Kirche in Thüringen wurde sie zur geistlichen Heimat für viele Generationen von Christen. In guten wie in widrigen Zeiten hat sie das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente verwaltet.

Die Gründer der Thüringer evangelischen Kirche einte über alle Unterschiede in Frömmigkeit, Theologie und strukturellen Vorstellungen hinaus der gemeinsame Wunsch, das Evangelium in einer Gesellschaft schwindender Kirchlichkeit zu bezeugen. Beim Aufbau der Landeskirche gelang es, weitsichtige Reformen und Aufbrüche zu wagen.

Ins Gedächtnis unserer Kirche ist aber auch eingeschrieben, dass sie im Jahrhundert der Diktaturen erheblichen äußeren und inneren Gefährdungen ausgesetzt war.

Die nationalsozialistische Diktatur bedeutete eine große äußere Gefährdung für unsere Kirche. Auf der Grundlage einer neuheidnischen Ideologie forcierten die Nationalsozialisten die Entchristlichung. Der von ihnen entfesselte Krieg kostete unzählige Opfer auch unter unseren Gemeindegliedern und Pfarrern.

Hinzu kam die innere Gefährdung. Viele, zu viele Thüringer Pfarrer und Gemeindeglieder schlossen sich den „Deutschen Christen“ an. Die deutsch-christliche Kirchenleitung verwarf Ordnung, Recht und Bekenntnis der lutherischen Tradition. Nur wenige leisteten Widerstand, indem sie etwa der Übernahme des „Arierparagraphen“ widersprachen, der Mitarbeiter jüdischer Herkunft aus dem kirchlichen Dienst ausschloss. Nur wenige protestierten gegen den Genozid an Juden, Sinti und Roma sowie gegen Verfolgung und Ermordung von Behinderten, Homosexuellen und politisch Andersdenkenden.

Unsere Kirche erinnert an die mutigen Menschen, die ihren Glauben bewahrten, treu zum christlichen Bekenntnis standen und das Kirchenrecht nicht verfälschten. Zu diesen gehört der 1942 ermordete Thüringer Pfarrer Werner Sylten. Das kostbare Erbe der Thüringer „Bekennenden Kirche“, der

Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft, und anderer aufrechter Christenmenschen ist ein Hinweis auf das Wirken des Heiligen Geistes auch in schwerer Zeit.

Der schwierige Wiederaufbau der Kirche nach 1945 war überschattet von neuen äußeren Gefährdungen. Die sowjetische Besatzungsmacht und führende deutsche Kommunisten (KPD-SED) verfolgten eine strikte antikirchliche Politik in Ostdeutschland. Ein Tiefpunkt dieser Entwicklung war die Verfolgung junger Christen und die Inhaftierung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den Jahren 1952/53. Nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 modifizierten die kommunistischen Machthaber ihre Religions- und Kirchenpolitik, die aber nach wie vor die Kirche aus der Öffentlichkeit vertreiben und die Religion aus der Gesellschaft eliminieren wollte. Von der in den 1950er Jahren mit erheblichen Repressionen durchgesetzten Jugendweihe bis hin zur Gründung des Freidenkerverbandes 1988 sollten die Menschen von Kirche und Glauben getrennt werden. Kindern aus christlichen Elternhäusern wurden Bildungschancen verweigert und damit Lebenswege verbaut.

Die Gemeinden schrumpften durch Flucht oder Anpassung, die Hoffnung auf ein Ende des Unrechts, der Gewalt und der deutschen Teilung schwand. Auch innere Gefährdungen schwächten unsere Kirche. Der SED gelang es, in ihr einige ideologische Verbündete zu finden. Außerdem warb das MfS Spitzel auch innerhalb unserer Kirche an. In diesem Zusammenhang fühlten sich manche Pfarrer und Gemeindeglieder von ihrer Kirchenleitung allein gelassen und trennten sich enttäuscht von der Landeskirche.

Dankbar erinnern wir uns aber auch daran, dass viele Thüringer Christen in wachsender ökumenischer Gemeinschaft fröhlich und selbstbewusst ihren Glauben lebten, dass sie im Zutrauen auf Gott viele kleinen Schritte gingen und aus der Kraft des Glaubens Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur leisteten. Von den Anfängen der DDR über den konziliaren Prozess bis zum „Oktoberfrühling“ 1989 waren viele evangelische Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter und Theologen führend in oppositionellen Gruppen und Initiativen mit großem Mut am Gelingen der friedlichen Revolution beteiligt. Mit Dank sind wir uns bewusst, dass die grenzüberschreitende Geschwisterlichkeit mit den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit der Evangelischen Kirche in Württemberg, nie abbrach und unser Gemeindeleben unterstützte. Daher bekennen wir, dass allein die Gnade Gottes unsere Kirche getragen hat.

Landesbischof Werner Leich sagte 1990: „Gott hat uns mehr geschenkt, als wir erwartet haben: Die friedliche Revolution, die Freiheit und eine offene Zukunft. Wer wollte dafür heute Gott nicht von Herzen danken!“

Zwei Jahrzehnte nach der friedlichen Revolution von 1989/90 sehen wir, dass die erkämpfte äußere Freiheit und Demokratie täglich in Gottvertrauen und Weltverantwortung verteidigt und gestaltet sein wollen. Die gewonnenen Freiheiten können nur Rahmen für die geistliche Erneuerung sein, für die wir beten und arbeiten.

Wir erfahren beim aufmerksamen, kritischen und dankbaren Rückblick auf das knappe Jahrhundert des Bestehens unserer Landeskirche, dass die in der Freiheit eines Christenmenschen gewonnene und in Buße und Beichte gegründete Wahrheit uns frei macht. Von daher können wir die gegenwärtigen Herausforderungen annehmen, um in unserer globalisierten Welt glaubwürdig als Christen zu leben. Wir bewahren ein Erbe, wie unser Landesbischof sagt, „dass das lutherische Bekenntnis ebenso einschließt wie das gesungene und das gebaute Gotteslob“.

Wir bitten:

Unser Gott und Herr Jesus Christus, „bleibe bei uns und bei deiner ganzen Kirche, bleibe bei uns mit deiner Gnade und Güte mit deinem Wort und Sakrament, mit deinem Trost und Segen, bleibe bei uns

und bei allen deinen Gläubigen in Zeit und Ewigkeit. Sende Deinen Heiligen Geist, dass er uns erneuere, trage und begleite.

(Anmerkung: Die Änderungsanträge von Richter, Kähler, Victor und Bujack-Biedermann wurden aufgenommen, während der Antrag Krüger angelehnt wurde.)

Beschlussdrucksache 1/3:

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen hat die Landessynode am 14.11.2008 mehrheitlich bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte für ihre Arbeit, mit der sie den Synodenbeschluss vom 21. April 2007 zur „angemessenen evangelischen Auseinandersetzung mit dem ‚Erbe‘ der SED-Diktatur“ und die Bitte der Synode, den „Opfern des früheren MfS, der SED- und der Behördenwillkür der DDR besondere Aufmerksamkeit zu schenken und deren Lebensperspektive stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern“, aufgenommen hat.

Die Landessynode folgt dem Vorschlag der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte und bittet den Landeskirchenrat, die Namen der Gemeindeglieder, kirchlichen Mitarbeiter und Theologen zu sammeln, die aus christlicher Überzeugung in Gefängnissen saßen, in Lagern umgekommen sind, anderen Repressalien ausgesetzt waren und in diesem Zusammenhang mit der Kirchenleitung der ELKTh in Konflikte kamen. Sie regt außerdem an, ihre Schicksale zu dokumentieren. Es ist anzustreben, Arbeiten dazu zu veröffentlichen.

Die Landessynode bittet die Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, ihre wissenschaftliche Arbeit im Sinne der oben genannten Synodenpapiere fortzusetzen.

(Anmerkung: Der Änderungsantrag von Bujack-Biedermann auf Ergänzung des 2. Absatzes wurde angenommen und in den Beschlusstext aufgenommen.)

Beschlussdrucksache 1/4:

Auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen hat die Landessynode am 14.11.2008 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode der ELKTh spricht sich entschieden gegen die Pläne von Politikern der Linkspartei aus, den Religionsunterricht zu Gunsten eines verpflichtenden Ethikunterrichtes für alle abzuschaffen. Damit bewegen sich diese Politiker außerhalb des geltenden verfassungsrechtlichen Rahmens. Die offenbar angestrebten Berliner Verhältnisse sind in Thüringen aus gutem Grund verfassungsmäßig ausgeschlossen. Mit ihrem Antrag stellen die Verfasser zugleich die Erfolgsgeschichte des Religionsunterrichts in Thüringen infrage.

Die aktuelle Bildungsdebatte macht deutlich, dass der Religionsunterricht mehr denn je ein dringend benötigtes Fach ist. Hier werden Kompetenzen erworben, die in einer pluralen, multikulturellen und multireligiösen Welt unverzichtbar sind. Diese Kompetenzen sollten auch den Schülerinnen und Schülern eröffnet werden, die sich selbst nicht als religiös verstehen. Der Religionsunterricht fördert im Dialog mit anderen Lebens- und Glaubensentwürfen das eigenständige und verantwortliche Handeln Heranwachsender. Dazu sind akzeptierte Lehrer mit glaubwürdigem religiösen Bekenntnis für Heranwachsende unverzichtbar.

Die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen gehört zu jedem menschlichen Leben. Religiöse Bildung ist ein unverzichtbares Recht Heranwachsender und ihrer Eltern, wie erst kürzlich im Thüringer Bildungsplan festgestellt wurde. Der Religionsunterricht ist keine Frage von Mehrheiten in der Bevölkerung, sondern ein Beitrag, Menschen zu Mündigkeit und Freiheit zu befähigen.

Der Religionsfreiheit wird nach dem Grundgesetz nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn kein Zwang zur Teilnahme am Ethikunterricht entsteht, sondern wenn es bei den bewährten Regelungen mit Religions- und Ethikunterricht als gleichwertigen Angeboten bleibt.

Die Landeskirche wird genau darauf achten, wie sich die Partei „Die LINKE“ und die anderen politischen Parteien zu dem rechtlich wie inhaltlich unhaltbaren Antrag verhalten wird. Die Antragsteller werden eingeladen, sich durch Unterrichtsbesuche ein realistisches Bild über den Religionsunterricht zu verschaffen.

(Anmerkung: Die Änderungsanträge von Victor und Niebuhr wurden angenommen und in den Beschlusstext aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 2

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Beschlussdrucksache 2/1:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 14.11.2008 bei 2 Enthaltungen das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG)
Vom 14. November 2008**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 97 Nr. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst::
 „(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 v. H. der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorschrift des § 10 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“.
4. § 14 wird wie folgt gefasst::

„§ 14

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 KAVO entsprechend.“

§ 2

Das Kirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bekannt machen.

§ 3

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Wortlaut des Gesetzes:

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S.144),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2008

Die Landessynode hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung beschlossen:

ABSCHNITT I Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31.12.1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30.11.1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30.11.1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31.12.1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 beziehen,
- d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 haben.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluss von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5 Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 31.12.1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1.1.1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die

Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV - überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 v. H. der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbweise 12 %, als Vollweise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die Landeskirchenkasse.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 KAVO entsprechend.

ABSCHNITT II Zusatzrente

§ 15 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15.11.1996.

ABSCHNITT III

Gesamtversorgung

§ 18 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20 Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - Xa,	1.141,19 €	855,89 €
II	VIII - VII,	1.274,05 €	955,55 €
III	VI b - IV b,	1.463,24 €	1.097,44 €

IV	IV a - II a	2.042,31 €	1.531,74 €
V	I b - I	2.531,87 €	1.898,90 €

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 21 Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22 Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchst. c die Antragstellung entbehrlich.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1.1.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 (Amtsblatt 1995, Seite 9) und das Notgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 17.12.1996 (Amtsblatt 1997, Seite 65) außer Kraft.

Verlängerung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 27.03.2004

Beschlussdrucksache 3/1:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 14.11.2008 bei 1 Enthaltung das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 67) beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter,
Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. S. 96),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 67)**

Vom 14. November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 97 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 26. März 1999 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Erprobungsgesetz bleibt bis zu einer Neuregelung der regionalen Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Beschluss zu TOP 5: Jahresrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 2007

Beschlussdrucksache 5/5:

Die Landessynode hat am 14.11.2008 auf Antrag des Rechnungsausschusses bei 5 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2007 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 5/1) mit 95.258.200,14 Euro in Einnahme und Ausgabe des Verwaltungshaushalts, mit 89.426.028,31 Euro in Einnahme und Ausgabe des Vermögenshaushalts und mit 12.541.219,39 Euro in Einnahme und Ausgabe der Investitionsrechnung fest.
2. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat und dem Kollegium des Kirchenamtes die Entlastung zur Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage der Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch den Rechnungsausschuss am 30. Oktober 2008 und des hierzu erstellten Rechnungsberichts.

Beschluss zu TOP 9

Eingaben / Beschwerden

Beschlussdrucksache 9/1:

Die Landessynode hat am 14.11.2008 auf Antrag des Beschwerdeausschusses zur Beschwerde der Gemeindeglieder Biberschlaf und Schwarzbach zur Pfarrstellenstruktur (Eingang Nr. 1) mit 42 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen beschlossen:

Der Beschluss der Kreissynode Hildburghausen-Eisfeld zur Strukturreform vom 1. März 2008 (Beschluss 2/2008) wird aufrecht erhalten und die Beschwerde der Gemeindeglieder zurückgewiesen.

Die Landessynode empfiehlt der Kreissynode Hildburghausen-Eisfeld, zusammen mit den Kirchengemeinden nach Wegen zu suchen, die kirchengemeindliche Zusammenarbeit im Sinne eines Regionalpfarramtes zu fördern.

Anmerkung: Mit Annahme der Beschlussdrucksache 9/1 hat sich der Antrag der Synodalen Köhler, dass die Beschwerde nicht zurückgewiesen wird, erledigt.

Beschlussdrucksache 9/2:

Die Landessynode hat am 14.11.2008 auf Antrag des Haushaltsausschusses zum Schreiben des Synodalen Dittmar (Eingang Nr. 2) mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Das Kirchenamt der EKM wird gebeten, mit vertretbarem personellem und finanziellem Aufwand zu prüfen:

1. Was hat zu den verfälschten Zahlen geführt?
2. Welche kirchliche Stelle ist dafür verantwortlich?
3. Wie kann ähnliches zukünftig vermieden werden?

Eisenach, den 14.11.2008

Angela Knötig
(Protokollantin)